



Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- Satzung des Ortsvereins Waiblingen -

**Heinrich-Küderli-Straße 1
71332 Waiblingen
Telefon: 07151 966044
Fax: 07151 966046
www.spdwaiblingen.de**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Organe des Ortvereins	4
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Stadtteilkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften	5
§ 7	Vorstand	6
§ 7a	Erweiterter Vorstand	7
§ 8	Die SPD-Ortschaftsrats- und Gemeinderatsfraktion	7
§ 9	Öffentlichkeit	7
§ 10	Wahlen	8
§ 11	Revision	8
§ 12	Satzungsänderungen	9
§ 13	Datenschutz	9
§ 14	Schlussbestimmung	9
§ 15	Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Waiblingen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Waiblingen. Sein Sitz ist Waiblingen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins Waiblingen ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins Waiblingen.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der SPD zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach dem Organisationsstatut und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins Waiblingen sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Stadtbezirke und Arbeitsgemeinschaften,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Ortsvereins Waiblingen bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens halbjährig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung stellt entsprechend den Gesetzen des Landes Baden-Württemberg die Listen für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Waiblingen und zum Kreistag des Landkreises Rems-Murr auf. Die Mitgliederversammlung für die Listenwahlen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Stadtteilkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften

1. In den Ortschaften Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt können SPD-Stadtbezirke eingerichtet werden. Sie bestehen aus den Mitgliedern des Ortsvereins, die in diesen Ortschaften wohnen.
2. Die SPD-Stadtbezirke stellen die Listen für die Wahl zum Ortschaftsrat auf und führen den Wahlkampf dafür. Die Mittel für die Wahlkämpfe werden vom Vorstand beschlossen. Die Konferenz für die Listenwahlen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die SPD-Stadtbezirke wählen eine/n Sprecher/in nach den Vorschriften dieser Satzung. Diese/r muss die Stadtteilkonferenz erstmals spätestens sechs Monate vor der Kommunalwahl einberufen. Sie/Er hält den Kontakt zum Vorstand.

4. Zwischen den Wahlen fördern und organisieren die SPD-Stadtbezirke die politischen Diskussionen in den Ortschaften.
5. Die Mitglieder des Ortsvereins können sich in Übereinstimmung mit der Satzung des Bundesverbands der SPD zu Arbeitsgemeinschaften zusammenfinden. Die Arbeitsgemeinschaften wählen eine/n Sprecher/in nach den Vorschriften dieser Satzung. Der Vorstand kann auf Antrag finanzielle Mittel für die Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein Waiblingen. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der Pressesprecher(in),
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der weiteren Mitglieder (Beisitzer/innen) bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Ortsvereins mit besonderen Aufgaben betrauen sowie einzelne Mitglieder mit beratender Stimme benennen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7a Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Vorstand der Gemeinderatsfraktion, den Stadtteilsprechern sowie den Sprechern der aktiven Arbeitsgemeinschaften.
2. Der erweiterte Vorstand legt den Zeitplan für den Kommunalwahlkampf fest. Er ist zu diesem Zweck spätestens neun Monate vor der Wahl einzuberufen. Zwischen den Wahlen koordiniert der erweiterte Vorstand die Arbeit des Ortsvereinsvorstandes, der Gemeinderatsfraktion, den SPD-Stadtbezirken sowie den Arbeitsgemeinschaften.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Ortsvereinsvorstand bei Bedarf, aber mindestens halbjährlich einberufen.

§ 8 Die SPD-Ortschaftsrats- und Gemeinderatsfraktion

1. Die Mitglieder der SPD-Ortschaftsrats- und Gemeinderatsfraktion sind dazu aufgerufen, nach Kräften im Ortsverein mitzuarbeiten.
2. An den parteiöffentlichen Sitzungen der Gemeinderatsfraktion soll ein Mitglied des Vorstandes beratend teilnehmen. Der/Die Fraktionsvorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Ortsvereins rechtzeitig über die Termine.
3. Für die Mitgliederversammlungen benennt die Gemeinderatsfraktion Sprecher, die über die Tätigkeit der Fraktion berichten. Halbjährlich auf einer Mitgliederversammlung soll die Fraktion einen Überblick über ihre Arbeit und die von ihr mitzuentscheidenden Probleme geben.

§ 9 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.
2. Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich.
3. Die Sitzungen der Ortschafts- und Gemeinderatsfraktionen sind parteiöffentlich, sofern darin Fragen behandelt werden, die im Ortschafts- oder Gemeinderat oder in den Ausschüssen öffentlich behandelt werden.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die Kassierer(in),
 - der/die Pressesprecher(in),
 - der/die Schriftführer(in),
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 11 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins Waiblingen werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13 Datenschutz

1. Die Datenschutzrichtlinien der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach dem Organisationsstatut der SPD und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen

- des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
- der Satzung des SPD-Landesverbandes Baden-Württemberg und
- der Satzung des SPD-Kreisverbandes Rems-Murr

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.09.2012 in Kraft.